

LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten
Walkerdamm 1 | 24103 Kiel

An den
Sozialausschuss im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
z. Hd. Herrn Wagner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

www.gleichstellung-sh.de

Geschäftsstelle

Birgit Pfennig
Geschäftsführerin
Walkerdamm 1
24103 Kiel
Tel.: 0431 30034721
geschaeftsstelle@gleichstellung-sh.de

Sprecherinnengremium

Verena Balve
Stadt Flensburg
Rathausplatz 1
24937 Flensburg
Tel.: 0461 852963
balve.verena@flensburg.de

Yvonne Deerberg
Stadt Preetz
Bahnhofstraße 24
24211 Preetz
Tel.: 04342 303-276
gleichstellung@preetz.de

Tinka Juliane Frahm
Kreis Pinneberg
Kurt-Wagener-Str. 11
25337 Elmshorn
Tel.: 04121 4502-1021
t.frahm@kreis-pinneberg.de

Svenja Gruber
Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Rathausplatz 1
24558 Henstedt-Ulzburg
Tel: 04193 963-170
Svenja.gruber@h-u.de

Petra Michalski
Stadt Schwarzenbek
Ritter-Wulf-Platz 1
21493 Schwarzenbek
Tel.: 04151 881106
Petra.Michalski@schwarzenbek.de

Wiebke Tischler
Amt Kellinghusen
Hauptstraße 14
25548 Kellinghusen
Tel.: 04822 39 333
wiebke.tischler@amt-kellinghusen.de

Kiel, 30.04.18

Stellungnahme zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung von § 219 a STGB (Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft)

- Alternativantrag der Abgeordneten des SSW und der Fraktion der SPD
Drucksache 19/463 (neu)
- Sachliche Information zu Schwangerschaftsabbrüchen Alternativantrag
der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Drucksache 19/482

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten in Schleswig-Holstein wurde mit Schreiben vom 13. April 2018 die Möglichkeit gegeben, eine Stellungnahme zur Aufhebung des § 219 a abzugeben. Wir bedanken uns ausdrücklich für diese Möglichkeit und kommen der Anfrage im Folgenden gerne nach:

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und Familienplanung ist ein Menschenrecht. Um dieses Recht auszuüben, sind die Frauen auf Bereitstellung von umfassenden Informationen angewiesen. Dazu gehört neben dem Informationsrecht auch das Recht auf freie Wahl einer Ärztin bzw. eines Arztes. §219a StGB schränkt diese Rechte wesentlich ein, indem es „Werbung“ unter Strafe stellt.

Sachliche Informationen über medizinische Möglichkeiten und Implikationen eines Schwangerschaftsabbruchs, sowie über Ärztinnen und Ärzte in erreichbarer Nähe, die ihn ausführen sind aber keine „Werbung“ und sie dürfen nicht als solche interpretiert werden.

Ärztinnen und Ärzte stoßen auf eine widersprüchliche Rechtslage und gehen dabei ein nicht unbedeutendes Risiko ein. Sie dürfen zwar unter bestimmten Voraussetzungen Schwangerschaftsabbrüche straffrei vornehmen, sind aber nicht berechtigt, öffentlich darüber zu informieren.

Berufswidrige Werbung – das heißt anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung – ist ohnehin im Berufsrecht (lt. § 27 der Musterberufsordnung) der Ärztinnen und Ärzte verboten.

Im Rahmen der aktuellen Gesetzeslage macht es daher Sinn, dass das Land prüft, „ob und ggfs. unter welchen Voraussetzungen die sachliche und wertneutrale Unterrichtung von potentiellen Patientinnen durch Ärztinnen und Ärzte über Schwangerschaftsabbrüche unter Berücksichtigung des Werbeverbotes nach § 27 der Musterberufsordnung möglich ist.“ (Alternativantrag der von CDU, Bündnis 90/Grünen und FDP; Drucksache 19/482)

Die in dem Antrag formulierte Auffassung der beteiligten Fraktionen: „ das Werben für und das Anpreisen von Schwangerschaftsabbrüchen muss weiterhin verboten und gemäß § 219a StGB strafbar bleiben.“ teilt die LAG ausdrücklich nicht.

Der § 219 a geht auf ein Gesetz von 1933 zurück, in dem das NS-Regime das Kontrollrecht über den weiblichen Körper und die Deutungshoheit über den Wert des Lebens für sich beanspruchte. Diese gesetzliche Grundlage machen sich heute Abtreibungsgegner*innen für ihre rechtspopulistischen Kampagnen zu eigen. Bisher stoßen viele Frauen, die sich über Schwangerschaftsabbrüche im Internet informieren wollen, vor allem auf die Seiten von radikalen Abtreibungsgegnern und sogenannten Lebensschützern.

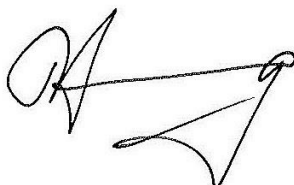
Die LAG der kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten ist der Auffassung, dass § 219 a STGB nicht mehr zeitgemäß ist und im Widerspruch zum Recht auf körperliche Unversehrtheit und auf Informationsfreiheit steht. Ein niedrigschwelliges Informations – und Beratungsangebot halten wir für dringend geboten um alle betroffenen Frauen aus unterschiedlichen Kulturkreisen und Lebenswelten unserer Gesellschaft zu erreichen. Neutrale und wertfreie Informationen über medizinische Möglichkeiten und Hinweise zu Praxen, Kliniken und Ärzt*innen sollte zum Standard werden.

Die LAG befürwortet den Alternativantrag der Abgeordneten des SSW und der Fraktion der SPD (Drucksache 19/463) und appelliert an die Landesregierung sich der Bundesratsinitiative der Länder Berlin, Hamburg, Thüringen, Brandenburg und Bremen anzuschließen und eine entsprechende Entscheidung herbei zu führen.

Mit freundlichen Grüßen



Verena Balve



Birgit Pfennig